



Der Zeitgeist.

1891

Verlag von Rudolf Hoffe in Berlin.

Die russische Kirche.

Am 15. Juli 1888 feierte die russische Kirche das neunhundertjährige Jubiläum ihres Bestehens, d. h. den neunhundertjährigen Bestandtag der Welckerung des Heiligen (des Apostels Petrus) und des russischen Volkstums zum Christenthum. Schon die ermittelte Gemahlin des Großfürsten Igor, Olga, ließ sich im Jahre 955 in Konstantinopel taufen, ihren Sohn konnte sie nicht zu bewegen, aber ihr Enkel, der genannte Vladimir, empfing die Taufe und schickte das Christenthum nach Russland. Nach einer Sage wurde er ein Mal aus, welche die verschiedenen Kulte prüfen sollten. Überwältigt von dem christlichen Kultus in der Sophienkirche zu Konstantinopel, bekehrte sie ihrem Herrscher, der nimmer bei einem Wette nach Westen bezogen wurde. Unter dem Patriarchat von Konstantinopel wurde in Kiew ein Metropolit eingesetzt, dessen Bischof später nach Moskau versetzt wurde. Der Streit zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche hatte damals seiner Forderung. Der Patriarch von Konstantinopel, hatte im Jahre 886 ein Konzil nach Konstantinopel berufen, um die römische Kirche der Kezerei zu beschuldigen und so auf unabhängigen Wege der Eifersucht gegen den Patriarchen von Rom Ausdruck zu geben. Die dogmatischen Differenzen waren unter anderem Art, so daß jedem Unterthanen die wahre Kirche des christlichen Schisma nicht entgegen kam. Man machte den Königen zum Vorwurfe, daß sie am Sonnabend zu fasten gäben, daß sie in der ersten Woche der Fastenzeit Milch, Butter und Eier zu essen erlaubten, daß sie verheiratete Priester nicht anerkennen und Aechtsprüche, daß sie in das Glaubensbekenntnis das Wort hinzusetzen, daß er heilige Geist nicht aus dem Vater, sondern aus dem Vater und dem Sohne hervorgeht. Man mußte von ihnen und drinnen folgten darüber, aber sie schoben Niemanden, bis im Jahre 1054 das Schisma, die Trennung der morgenländischen und abendländischen Kirche, sich formell vollendete. Die abendländische Kirche übernahm die römische Kirche, die morgenländische in Konstantinopel, die russische Kirche war dem Patriarchen in Konstantinopel unterstellt. Auch die Erhebung Konstantinopels durch Mohammed II. am 29. Mai 1453 und der Untergang des byzantinischen Reiches wurde an diesen Stande nicht. Wenn auch die Sophienkirche eine Moschee geworden war, so blieb doch das Patriarchat in Konstantinopel bestehen, ja Mohammed II. nur fünf und dem damaligen Patriarchen Gennadius neben der römischen Herrschaft auch die weltliche Oberaufsicht über die Kirchen in der Türkei zu übertragen, von hatte inzwischen schon lange (von 1294 bis 1480) mit der russischen Kirche gethan und suchte sie zu unterwerfen, im folgenden Jahre die römischen Gesandten ohne Erfolg zu ihm zu kommen, als 1569 sich die russische Kirche unabhängig von Konstantinopel machte. Der russische Zar trat nimmer in die Stellung der früheren orthodoxen Kaiser als Schützer der Gläubigen ein, und die russische Kirche wurde bald innerhalb der russischen Grenzen, wie man die morgenländische Kirche nannte, die bedeutendste, besond' nach der Metropolit von Kiew, Petrus Mogilas, im Jahre 1643 ein Glaubensbekenntnis für die russische Kirche verfaßt hatte.

Im Jahre 1702 ließ Peter I. das Patriarchat in Moskau umbesetzen und verband die oberste kirchliche Gewalt mit der Kaiserwürde. 1721 erdichtete er die „heilige dirigirende Synode“, der unter der Leitung eines höchsten Protopostas die oberste Leitung der geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten übertragen wurde. Diese Synode, die anfangs ihren Sitz in Moskau hatte, dann nach Petersburg verlegt wurde, hat aber kaum eine nennenswerthe geistliche Gewalt, sie darf nicht einmal theologische Fragen entscheiden, sondern besetzt sich im Allgemeinen nur mit vernunftrechtlichen Dingen. Hinsichtlich ist das russische Staatskirchenrecht der ausgeprägte Caesaropapismus. Die Peter der Große, so hat Katharina II., und wie sie, so haben die nachfolgenden Kaiser die Staatskirche beherrscht. Die Staatskirche, die orthodoxe, d. i. die rechtgläubige Kirche, wie die griechisch-katholische und auch die russische sich nennt, ist eine Staatsinstitution, und die Verlegung der Kirchenverhältnisse wird daher als Staatsverbrechen bestraft. Es finden sich in dem Roker der russischen Kirche mehr als tausend Artikel, durch welche die Kirche durch die Staatsgewalt geschützt wird. Unabhängige Polizeiverordnungen beziehen sich auf den Glauben der orthodoxen Kirche und auf die Art, wie derselbe gepflegt werden soll. Auch die Aenderungen staatlich gefördert und durch die Polizei nachgeprüft erzwungen wird, ist nicht unerheblich, denn auch bei uns herrsche vor Einführung der Landestempel ein gleicher Zustand, und ein großer Theil der orthodoxen Geistlichen behauert es noch heute, daß dieser Zustand nicht noch besteht. In Russland aber geht das Staatsgesetz viel weiter. Da werden die Eltern unter Androhung von Strafen verpflichtet, die Kinder vom siebenten Jahre an jährlich zur Kirche zu führen, und es wird den Civil- und Militärbehörden aufgegeben, über Eltern und Kindern in dieser Beziehung zu wachen. (Vgl. Criminal-Gesetzbuch Art. 232; Gesetz über die Verurteilung von Verbrechern, Band 14, Art. 24 und 25.) Da wird den Civil- und Militärbehörden eingeschärft, darauf zu halten, daß jeder Rechtgläubige wenigstens ein Mal im Jahre zur Kirche und zum Abendmahl nach christlichem Ritus entweder zur Heiligmesse oder zu einer andern Zeit geht. Wenn Jemand in zwei oder drei Jahren nicht zur Kirche und zum Abendmahl geht, trotz der Erinnerungen der Geistlichen und Zwangsregeln, so soll über denselben an die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung des Gefährlichen berichtet werden (Criminal-Gesetz Art. 231; Codez Band 14, Art. 23, 27). Der Codez der Reichsgerichte enthält auch genaue Bestimmungen über die Art der Erbauung, über Gottesdienste und gottesdienstliche Ordnung. So heißt es Band 14, Art. 3 und 6-8: „Alle müssen in dem Gottesdienste sich gleichmäßig betragen, mit Würd und Scheidenheit hinstreiten, vor den Heiligenbildern so stehen, wie es die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit des Ortes verlangt, während des Gottesdienstes keine Gespräche führen, nicht von einer Stelle zur andern gehen, überhaupt nicht die Andacht der Rechtgläubigen durch Worte, Handlungen oder Bewegungen stören, sondern in Gotteskraft, Stille und Andacht verweilen; während des Gottesdienstes ist es verboten, die Heiligen und Heiligenbilder zu lächeln, sondern nur vor oder nach denselben sich zu schämen.“ Die Aufsicht ist der Ortspolizei übertragen. Nach Artikel 126, Band 14 ist es verboten, auf den Heiligenbildern bloß symbolische

Zeichen anzubringen, wie zum Beispiel das Lamm an Stelle Christi, oder symbolische Thiere an Stelle der Evangelisten, ferner geschnitzte und gegessene Heiligenbilder in den Kirchen zu gebrauchen, außer kunstvoll geschnitzte Crucifixe und einige andere Theile der Bildhauerkunst, die an hohen Stellen angebracht werden müssen.“ Die staatliche Fürsorge und Bevormundung erstreckt sich auch auf die häusliche Erbauung und Religionspflege. „In den Häusern müssen, außer kleinen Kreuzen und kunstreich geschnitzten Heiligenbildern, keine anderen geschnitzten oder gegessenen Heiligenbilder gehalten werden.“ (Art. 124.) Ferner sollen die Geistlichen darauf sehen, daß „in den Häusern die Heiligenbilder reinlich gehalten werden.“ (Art. 130.) Auch ist bestimmt (Art. 22), daß die Heiligenbilder aus der Kirche in die Wohnungen nur auf den Händen oder in geschlossenen Wagen gebracht werden. Die Glaubenssynode und dem Gewissenstempel ist endlich dadurch die Strafe angedroht, daß Band 14, Art. 47, 49, geboten ist: „Alle diejenigen, die in der rechtgläubigen Kirche geboren sind, sowie alle, die anderen Bestimmungen zu ihr übergetreten sind, dürfen sie nicht verlassen und einen anderen Glauben (wenn es auch ein christlicher ist) annehmen. Wer zu einem anderen Glauben (sei es auch ein christlicher) abfällt, wird dem Gewissenstempel übergeben.“ Die Untersuchung geschieht nach den Bestimmungen der Criminalgesetze über die Entdeckung von Verbrechen (Art. 52) und „Diejenigen, welche einen Rechtgläubigen verleitet haben, zu einem anderen christlichen Bekenntnis überzutreten (auch wenn dabei weder Zwang noch Gewalt vorgekommen ist), werden zum Verluste aller Sibirien auf Lebenszeit oder zur Einreihung in die Arrestantensompagnien auf zwei Jahre verurtheilt.“ Das sind die gesetzlichen, russisch-kirchlichen Zustände der Gegenwart. Aus Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wird der katholische Papst, der einen sogenannten Rechtgläubigen in seine Kirche aufnimmt, einfach zur Verurteilung nach Sibirien verurtheilt, während man den deutschen Protestanten so lange zuseht, bis sie um des lieben Friedens willen den sogenannten Glauben, für den ihre Väter gekämpft haben, aufgeben und mit dem sogenannten russischen Rechtgläubigen verfallen. Die russische Kirche ist hauptsächlich ein Rechtsstaat. Wenn diese sogenannte Rechtgläubigkeit die christliche Religion wäre, dann wäre diese der größte Feind für diese Erde geworden. Gott bewahre ein Land und ein Volk vor russischer Rechtgläubigkeit. Man sagt gewöhnlich, die russische Nation ertheile diesen religiösen Zwang nicht eben unwillig, die Vollstreckung und Vollziehung dieser religiösen Zwang und seinen religiösen Drangern. Die russische Zeitung „Moskwa“ brachte schon im Jahre 1868 verschiedene Artikel über die unzulässigen staatlich-kirchlichen Zustände, und die Zeitung „Rus“ trat im Jahre 1885 in einem Artikel dafür ein, den größeren Theil des staatlich-kirchlichen Strafsystems zu brechen, den anderen einen Umgestaltung zu unterziehen. In einer kürzlich erschienenen Schrift: „Die russische Rechtgläubigkeit und die Freiheit des Gewissens.“ Aus dem Russischen übersezt von O. D. Leipzig, bei G. O. Naumann,

Sie bist.

1. (Vorlesung.) Von (Stadtrand verboten.) G. Heu. Der Kaiser bringt zwei Geißel und heißt sie hochhuldig vor das überliche Paar hin. „Warte um Haltung, mein Herr!“ Sie sind die Einzigen im Garten, es verlobt sich nicht, auf die unge zu warten. Die Frau hat allerlei künste Schenken, einmal klagt sie sich an, daß die Verlobung war, die den Mann hergeführt hat. Was machte sie von ihrem Geburtstag zu sprechen — arme Leute haben kein Recht an Festlichkeiten. Dann wieder sieht sie das schamlos geberde Weib auf und abgucken und sieht die Schande dem Manne ab, der da neben ihr steht. Aber vielleicht ist's nicht allein das — Ende hat er sie noch lieb! Wenn sie das nur wüßte! Sie möchte wohl fragen, hat zweimal Aihen dazu geschöpft und wagt es endlich doch nicht. Aber jeder gepreßte Laut, den er zu unterdrücken sucht, liegt in ihrem Herzen nach. „Andres, wie heißt Du mir thust!“ sagt sie dann nach einer Weile. „Du bist ein Halbkanke von mir, eine weiche Abendluft, nur auf bringt ab und zu die Musik oder das Weißfallstischen zu thun nach.“ „Ist dich es doch wohl fertig verlobt!“ antwortet er und sieht schamlos in das blaße Gesicht — „Und Du auch, Mate, auch!“ „O, ich —“ „Ja, wahrhaftig!“ dann sucht er ihre Hand und hält sie in die seinen. „Du bist wunderbar,“ fährt er fort, „aber worhin habe ich denken kein, warum wir wohl nicht ein Paar geworden sind?“ Ein Zuden ist in den trägen Fingern, die er in den seinen hält. „So lebst du nicht geworden, Mate!“ Ein leiser Schrei antwortet ihm. „Ich auch nicht, Andres, ich auch nicht!“

Wie es gekommen ist, daß ihr Kopf gegen seine Schulter geflossen ist, das wissen sie beide nicht — mancherlich freudig er über ihre nasen Wangen: „Weine nicht, Mate, meine nicht.“ Unter Schandgen sagt sie dann: „Dah ich das auch schon habe denken müssen, warum wir wohl nicht zu einander gekommen sind, Andres — schon öfter.“ Er nickt. „Ja, ja!“ Der dem Gaben mit den Pfeilen hat er ganz deutlich gesehen, wie es gewesen wäre mit ihnen Weiden. „Wir hätten Ihnen was vor uns gebracht,“ sagt er, „wir hätten die Krone gerührt — und gut wären wir uns auch gewesen!“ „Freilich, Andres! Ich war's ja schon damals! Aber Du bist nicht gekommen!“ „Nein, er ist nicht gekommen, er ist der Kunden nachgelaufen und hat sich mit den gelben Haaren fangen lassen, von der, die man schamlos da drinnen auf der Bühne sieht und mit aller Welt liebhaft.“ Er zieht die Hand plötzlich tief an sich. „Mate,“ flüstert er hervor, „ich werde das immer mit mir herumtragen!“ „Dah es sein,“ sagt sie, „es ist ja nun doch zu spät! Und dann schickst sie seine seinen Arm zurück.“ „Eins wohl! ich noch gern. Kommer Du ihr nicht mehr nach?“ „Bei meiner Seligkeit nicht, das ist überkommen! Nur Gel' wor's wohin, Joren — sonst nichts!“ antwortet er feierlich. Sie schließt eine Schande die Wangen; ein Rädeln liegt auf ihrem vergamten Antlitz, das etwas seltsam Wührendes hat. Er denkt nicht mehr an die Frau, welche ihn verlassen und verlobt hat, er sieht sich nicht nach ihr zurück — er gehört mit ihnen Gedanken jetzt ihr — das hat sie wissen wollen, sonst nichts, damit kein's genug. Sie steht auf, steht in dem Garten umher, als bange sie vor der Einsamkeit, und sagt: „Sagt mir ich nach Hause!“ „In Deinem verbummelten Alten!“ lacht er auf. „Still, Andres, verdamme dich nicht!“ „Nein, halt Recht — mein bißchen Junge wartet nicht mal auf mich, der schläft schon! Mate, wie viel fertig könnte es sein!“ und er halt wieder seine Fäuste.

„Wenn ein Alles von sich abwerfen könnte,“ murmelt er dann „und hin nach Amerika, da ist ein anderes Leben!“ Sie zieht ihr Tuch eng um sich, als sollte sie in der weichen Abendluft. „Ich habe schon oft dran gedacht,“ fährt er fort. „Da haben sie andere Gehele, wie wir hier, und was sich bei uns nicht bekommen kann, ist dort bekommen.“ Ein einziges Wort spricht sie in sich hinein — es ist der Name ihres Kindes; dann legt sie ihm die Hand auf die Schulter: „Du bist ein Mann, Andres, Du hast keinen zu fragen — geh' mit Dir zu Mate!“ „Und Du?“ fährt er empor. Sie neigt den Kopf tief auf die Brust: „Ich meine immer, wenn's einmal gar zu verzweifelt in mir sein will, der liebe Gott hat doch eine Pflicht damit, daß es so ist und daß ich just da sein soll, wo ich bin!“ „Oho — nun thust Du frohm?“ „Wiß ja selber mit mir in die Christenlehre gegangen!“ flüstert sie. Er schüttelt seinen Kopf. „Wenn Du ehlich sein willst, hast Du denn noch nicht gefragt, warum es den einen so gut geht auf der Welt und den Andern so fürchterlich elend?“ Sie nickt, lägen kann sie nicht — noch vor wenig Stunden, als sie am Bette ihres Kindes lag und des Scherenselbstes lustiges Lied hörte, hatte sie eine verzweifelte Frage. „Und wenn es so laße an einen herantritt, das man meint, man kann! all das Elend los werden — was's da so ungewöhnlich, wenn man nachgibt?“ Sie freudig das Haar zurück. „Ich meine, das Gewissen — Andres, das kann man nicht mit einem Fußtritt todt machen!“ Er blickt sie mit großen Augen an und steht dann auch auf, Schmeigens durchdrückt sie einige Strafen, dann sagt der Mann plötzlich: „Dah möcht' ich wissen, wenn das Kind Dir genommen wäre, ob Du da noch eben's sprächst.“ Sie faltet die Hände über der Brust, blickt zum dunkeln Himmel auf und entgegnet leise: „Gott hat's mir erhalten und über das Andere will ich nicht nachdenken!“